3. Quartal 2017

der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage

Keine AfA nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wann sind Jugendreisen ein Zweckbetrieb?

Schwerpunkt-Themen

Die Rechte von Fördermitgliedern

Mehr Frauen profitieren künftig vom gesetzlichen Mutterschutz

Änderung ab 01. August 2017 Krankenversicherung für Rentner: 9/10-Regelung entschärft

PHC
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & COLL.
Steuerberatungsgesellschaft

Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial 1

Schwerpunktthemen

Die Rechte von Fördermitgliedern 2
Mehr Frauen profitieren künftig vom gesetzlichen Mutterschutz 3
Änderung ab 01. August 2017 Krankenversicherung für Rentner: 9/10-Regelung entschärft 4

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet 5
Neues zum häuslichen Arbeitszimmer 5
Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen 8
Zinsschenkung bei unverzinslicher Darlehensgewährung 9

Für Unternehmer und Unternehmen

Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage 11

Für Privatpersonen

Finanzierungskosten bei Erwerb eines Miteigentumsanteils 12
Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung 12
Keine AfA nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses 14

Für Vereine

IPSC-Schießen gemeinnützig 15
Wann sind Jugendreisen ein Zweckbetrieb? 15
Verlust der Gemeinnützigkeit wegen vGA. 17

Leistungsangebot 18

IMPRESSUM – Ausgabe 3/2017/11. Jahrgang · **Herausgeber:** PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll. Steuerberatungsgesellschaft, Stammestraße 40, 30459 Hannover, Telefon: 0511 / 47 32 31-3, Fax: 0511 / 47 32 31-59, E-Mail: info@phc-wp.de, Internet: www.phc-wp.de · **Satz- und Druck:** Medien-Zirkel, Agentur für Digital und Printmedien, Alfeld · **Haftungsausschluss:** Wir haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für eventuell enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Liebe Leserinnen und Leser,

eine turbulente Bundestagswahl mit überraschenden Ergebnissen liegt hinter uns. Es bleibt zu hoffen, dass der neue Bundestag insbesondere Steuerstrukturreformen anpackt. Dass dies nötig ist, beweist folgende Statistik: Erfasste vor 60 Jahren der Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer nur solche Steuerpflichtigen die rund das 20-fache des durchschnittlichen Einkommens verdienten, so reicht hierzu heute schon das 1,5-fache aus. Dies zeigt, dass der vielfach beschriebene „Mittelstandsbauch" dazu führt, dass der Staat bei Normalverdienern immer tiefer in die Tasche greift. Notwendige Anpassungen an inflationäre Verhältnisse werden im Steuerrecht zu Lasten der Steuerbürger gerne hinausgeschoben. Auch die von den verantwortungsbewussten Parteien angepeilte Entlastung von 15 Milliarden wäre in diesem Bereich nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Hoffen wir für uns alle, dass dieses Thema angegangen wird.

Die zum 01.01.2018 in Kraft tretende Investmentsteuerreform führt dazu, dass die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne für vor dem 01.01.2009 angeschaffte Investmentanteile abgeschafft wird. Diese Anteile gelten zum 31.12.2017 als (steuerfrei) veräußert und zum selben Zeitpunkt als wiederangeschafft. Veräußerungsgewinne (natürlich auch Veräußerungsverluste), die ab dem 01.01.2018 bei der Veräußerung dieser Wertpapiere entstehen, sind normal steuerpflichtig, allerdings wird ein Freibetrag von TEUR 100 je Person eingeführt. Sollte Sie Investmentanteile mit dem Altstatus (Erwerb vor dem 01.01.2009) besitzen, in denen höhere Gewinne als der genannte Betrag von TEUR 100 schlummern, wäre es an der Zeit, diese tatsächlich zu verkaufen und neu zu erwerben. Hierdurch erhalten Sie die tatsächliche Steuerbefreiung auch auf einen höheren Betrag als TEUR 100. Für Beratungen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Seit 01.07.2017 wurde unser Team durch einen weiteren Mitarbeiter verstärkt.

Joachim Weissenberg (Steuerfachangestellter, B. Sc. der Betriebswirtschaftslehre).

Eine kurze persönliche Vorstellung finden Sie nachstehend:

Joachim Weissenberg

Was ich werden wollte:
Programmierer

Was ich geworden bin:
Steuerfachangestellter

Mein größter Wunsch:
Am Ende des Lebens nicht zu bereuen, etwas nicht gewagt zu haben!

Mein Lieblingsmotto:
Lerne von Gestern, lebe im Heute, hoffe auf Morgen

Meine persönlichen Stärken:
Immer die Ruhe zu bewahren, Win-Win zu denken.

In diesem Sinne wünscht Ihnen das gesamte PHC-Team eine schöne Herbstzeit.

Ernst Ulrich Haverkamp
Hannover, im Oktober 2017

Die Rechte von Fördermitgliedern

Fördermitgliedschaften sind in vielen Vereinen gängig. Oft werden aber die Rechte von Fördermitgliedern verkannt. Das hat Folgen für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Option einer Fördermitgliedschaft wird meist gewählt, um Unterstützer des Vereins zu binden, gleichzeitig aber ihre Mitbestimmungsrechte gegenüber den aktiven Mitgliedern zu beschränken. Grundsätzlich ist eine solche Einschränkung der Mitgliederrechte möglich - aber nicht in beliebigem Umfang.

Voraussetzungen in der Satzung

Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben also andere Rechte und Pflichten als ordentliche Mitglieder. Meist bezieht sich das auf das Stimmrecht. Das verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und kann als Eingrifft in die grundlegenden Mitgliederrechte nur per Satzung so gestaltet werden.

Voraussetzung für eine solche Fördermitgliedschaft ist also eine Satzungsregelung, die

1. diesen außerordentlichen Mitgliedschaftsstatus definiert und

2. genau klärt, welche besonderen Rechte Fördermitglieder haben oder nicht haben.

Es genügt also nicht, wenn die Satzung lediglich feststellt, dass es Fördermitglieder gibt, aber keine weiteren Regelungen zu deren Mitgliederrechten trifft. Aus dem Begriff allein ergibt sich also z.B. keine Beschränkung des Stimmrechts.

Mindestrechte können nicht entzogen werden.

Nicht entzogen werden können aber die die Mindestrechte eines Mitglieds. Das ist das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht (auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB). Eine Satzungsregelung, die das tut, verstößt gegen die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts und ist damit unwirksam.

Werden Fördermitglieder also - trotz fehlenden Stimmrechts - nicht zur Versammlung eingeladen, können sie die dort getroffenen Beschlüsse anfechten. Die Versammlungsbeschlüsse sind dabei nach den allgemeinen vereinsrechtlichen Vorgaben zur Beschlussfassung zwar nicht grundsätzlich unwirksam (nichtig), sondern sie müssen angefochten werden, um die Unwirksamkeit festzustellen.

Lädt der Verein die Fördermitglieder also nicht zur Versammlung ein, läuft er Gefahr, dass sie die getroffenen Beschlüsse anfechten.

Förderkreis statt Fördermitgliedschaft?

Will ein Verein die (eventuell sehr vielen) Fördermitglieder aus organisatorischen Gründen von der Mitgliederversammlung ausschließen, darf er sie also gar nicht erst als Mitglieder aufnehmen. Denkbar wäre ein „Förderkreis“, der die Unterstützer als Spender bindet, ohne dass sie Mitglieder sind. Da solche Dauerspender aber keiner rechtlichen Verpflichtung unterliegen (Spendenzusagen wären nur in notarieller Form bindend), ist die Bindung an den Verein sehr lose.

Eigener Förderverein als Lösung

Eine mitgliedschaftliche Bindung ohne Einflussnahme auf den Verein wäre über einen Förderverein denkbar. Dort können die Förderer reguläre Mitglieder sein, sie haben aber keinen Einfluss auf den Hauptverein. Abgesehen davon, dass sie über die Mittelweitergabe entscheiden können. Das lässt sich aber durch Satzungsvorgaben sicherstellen.

Fundstelle: Vereinsinfobrief Nr. 324 vereinsknowhow 4/17 vom 14.3.2017

Mehr Frauen profitieren künftig vom gesetzlichen Mutterschutz

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzes zugestimmt: Künftig werden mehr Frauen vom gesetzlichen Mutterschutz profitieren.

Mit diesem Gesetz soll der bestmögliche Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen gewährleistet werden. Die Neuregelungen sollen im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2018 gelten.

Für alle Frauen in Beschäftigung, für Studentinnen und Schülerinnen wird es nun ein einheitliches Schutzniveau geben. Mütter von Kindern mit Behinderung haben künftig Anspruch auf zwölf Wochen Mutterschutz. Zudem wird ein Kündigungsschutz für Frauen neu eingeführt, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt hatten. Mit diesem Gesetz wird ebenfalls dafür gesorgt, dass Frauen selbstbestimmt am Arbeitsmarkt teilhaben können, denn viele Frauen möchten gerne länger vor der Geburt arbeiten. Gleichzeitig wird der notwendige Schutz festgelegt. Der Mutterschutz wird somit zeitgemäßer und passt sich den modernen Anforderungen an.

Reform des Mutterschutzes

Wesentlich verbessert im Zusammenhang mit der Mutterschutzreform wurde auch die finanzielle Absicherung von privat krankenversicherten Frauen während der Mutterschutzfristen. Durch eine am 11. April 2017 in Kraft getretene Änderung im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) haben sie während der mutterschutzrechtlichen Schutzfristen Anspruch auf Krankentagegeld zur Kompensation ihres Verdienstausfalls.

Wichtigste Neuerungen

- Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung wird bei entsprechendem Antrag von acht auf zwölf Wochen verlängert, weil die Geburt in vielen dieser Fälle für die Mutter mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist.

- Es wird ein Kündigungsschutz für Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt hatten, neu eingeführt.

- Zudem werden die Regelungen zum Gesundheitsschutz an die unionsrechtlichen Vorgaben unter anderem zur Gefahrstoffkennzeichnung angepasst

Zum 1. Januar 2018 tritt das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit umfassenden Änderungen in Kraft:

- Schülerinnen und Studentinnen werden dann in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

- Zudem werden auch arbeitnehmerähnliche Personen in den Anwendungsbereich klarstellend einbezogen.

- Die Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst, die Regelungen zum Verbot der Mehrarbeit werden um eine besondere Regelung zur höchstens zulässigen Mehrarbeit in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ergänzt.

- Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren ein-

geführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Während die Behörde den vollständigen Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau grundsätzlich weiterbeschäftigen. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.

- Durch die Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG werden die Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie für die Aufsichtsbehörden klarer und verständlicher.

- Der neu einzurichtende Ausschuss für Mutterschutz ermittelt unter anderem Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdung einer Schwangeren oder Stillenden und stellt sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes auf. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.

- Bei Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gilt das gleiche Mutterschutzniveau, wie es auch für andere Beschäftigte nach dem MuSchG gilt.

Haben Sie Fragen dazu, sprechen Sie uns an!

Ihre Dagmar Schneegans – Lohnbuchhalterin

Änderung ab 01. August 2017 Krankenversicherung für Rentner: 9/10-Regelung entschärft

Ab dem 1. August dürfen viele Rentner auf niedrigere Krankenkassenbeiträge hoffen. Dann tritt eine Neuregelung in Kraft, die ihnen den Zugang zu der günstigeren Krankenversicherung der Rentner (KVdR) erleichtert. In ihrer ursprünglichen Form schrieb die Regelung vor, dass nur Rentner und Rentnerinnen Pflichtmitglied in der KVdR werden können, die 9/10 der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sind. Alle anderen waren gezwungen, mit einem meist höheren Beitrag freiwillige Mitglieder zu werden.

Ab dem 1. August müssen nun jeweils pauschal drei Jahre pro Kind auf die Vorversicherungszeit dieser Betroffenen angerechnet werden. Der Zugang zur kostengünstigeren Pflichtmitgliedschaft in der KVdR wird so für viele leichter. Von der Neuregelung können Frauen und Männer gleichermaßen profitieren. Und sie gilt nicht nur für Neu-, sondern auch für Rentner, die bereits im Ruhestand sind. Letztere müssen für eine mögliche Änderung selbst aktiv werden. Wenn sie glauben, dass sie die Bedingungen für eine Mitgliedschaft in der KVdR erfüllen, können sie bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Neuberechnung stellen.

Antragstellern, die von ihren Krankenkassen zurückgewiesen werden, wird geraten, auf eine Prüfung zu bestehen. Gegebenenfalls sollten sie dabei auf das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes 2017/185 vom 10. April 2017 zum Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes (HHVG) hinweisen. Bei weiteren Problemen könnten sich Versicherte auch an die Unabhängige Patientenberatung wenden.

Haben Sie Fragen dazu, sprechen Sie uns an!

Ihre Dagmar Schneegans – Lohnbuchhalterin

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet

Der Bundesrat hat das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Die im Gesetz enthaltenen steuerrechtlichen **Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.** Die wichtigsten steuerlichen Änderungen haben wir für Sie zusammengefasst.

Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine
Die ursprünglich sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine endet zukünftig mit dem Erhalt der Rechnung. Der Lieferschein muss jedoch weiterhin aufbewahrt werden, wenn dieser Bestandteil der Rechnung ist, beispielsweise weil das Datum der Leistungserbringung auf den Lieferschein verweist.

Hinweis:
Daher empfehlen wir Ihnen, die Lieferscheine weiterhin aufzubewahren.

Kleinbetragsrechnungen
Kleinbetragsrechnungen, für welche reduzierte Pflichtangeben bei der Rechnungserstellung gelten, liegen bei einem Rechnungsbetrag von bis zu 250 € vor. Zuvor lag die Grenze bei 150 €.

Haftungsausschluss beim Factoring
Im Umsatzsteuergesetz wurde die Haftung des Forderungsempfängers in den Fällen eines echten Factorings ausgeschlossen.

Abgabe der Lohnsteueranmeldung
Eine Lohnsteueranmeldung ist quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 € aber nicht mehr als 5.000 € betragen hat. Die Grenze zur monatlichen Abgabe lag zuvor bei 4.000 €.

Aufzeichnungspflichten für GWG
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Wert von bis zu 410 € können im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die GWG müssen in ein gesondert geführtes Verzeichnis (Anlageverzeichnis) aufgenommen oder auf ein separates Konto gebucht und anschließend abgeschrieben werden. Dieses Erfordernis entfällt zukünftig bei GWG, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € nicht übersteigen. Diese können dann auf ein Aufwandskonto verbucht werden. Zuvor lag die Grenze bei 150 €.

Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristig Beschäftigte
Der durchschnittliche Tageslohn für die Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristig Beschäftigte wurde von 68 € auf 72 € angehoben.

Hinweis:
Auch andere Gesetze haben durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz Änderungen erfahren. So gab es u.a. Änderungen im Sozialgesetzbuch und der Handwerksordnung.

Quelle: Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz), BR-Drucks. Nr. 305/17 vom 12. Mai 2017, www.bundesrat.de

Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Aufwendungen. Ein Abzug der entstandenen Aufwendungen kommt nur in zwei Ausnahmefällen in Betracht:

1. Tätigkeitsmittelpunkt
Wenn das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Erwerbstätigen ist, dürfen die Raumkosten in unbeschränkter Höhe steuerlich abgezogen werden.

2. Kein anderer Arbeitsplatz
Wenn sich der Tätigkeitsmittelpunkt aber nicht im häuslichen Arbeitszimmer befindet und dem Steuerpflichtigen für seine Tätigkeit auch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt ein begrenzter Abzug der Aufwendungen von bis zu 1.250 € in Betracht.

Die OFD Niedersachsen hat in einer neuen Verfügung eine Prüfreihenfolge für die steuerliche Anerkennung der Raumkosten vorgegeben.

Prüfungsschritt 1:
Liegt ein häusliches Arbeitszimmer vor?
Als Erstes ist zu prüfen, ob es

sich bei dem beruflich/betrieblich genutzten Raum begrifflich überhaupt um ein „häusliches Arbeitszimmer“ handelt. Denn nur für ein solches gelten die Abzugsbeschränkungen.

Hinweis:
Entspricht ein Raum seiner Ausstattung und Funktion nach nicht einem Arbeitszimmer, sondern handelt es sich um einen Betriebsraum (z.B. ein Lager, eine Werkstatt o.ä.), dann sind die Aufwendungen vollumfänglich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Zwischen dem häuslichen Arbeitszimmer und dem Wohnbereich des Steuerpflichtigen muss eine innere häusliche Verbindung bestehen. Dazu können auch Räume im Keller, auf dem Dachboden oder in einem Anbau gehören.

Hinweis:
Fehlt die innere häusliche Verbindung, handelt es sich i.d.R. um ein außerhäusliches Arbeitszimmer, bei dem die Aufwendungen unbeschränkt abzugsfähig sind.

Nach der BFH-Rechtsprechung sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann abzugsfähig, wenn es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen abgeschlossenen und von der restlichen Wohnung abgetrennten Raum handelt.

Hinweis:
Aufwendungen für eine „Arbeitsecke“ können aufgrund der fehlenden räumlichen Trennung nicht berücksichtigt werden.

Ein häusliches Arbeitszimmer setzt voraus, dass der Raum ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich beruflich/betrieblich genutzt wird. Eine untergeordnete private Mitbenutzung von max. 10 % des häuslichen Arbeitszimmers ist insoweit unschädlich.

Hinweis:
Bei einer höheren privaten Mitbenutzung des Raums gilt ein komplettes Abzugsverbot. Ein anteiliger Abzug für den beruflich/betrieblich genutzten Teil kommt nicht in Betracht.

Prüfungsschritt 2:
Wo liegt der Tätigkeitsmittelpunkt?
Liegt nach diesen Ausführungen ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer vor, stellt sich die Frage nach dem Tätigkeitsmittelpunkt. Denn ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer befindet.

Der Tätigkeitsmittelpunkt richtet sich nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der Tätigkeit. Dem zeitlichen (quantitativen) Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers kommt stattdessen nur eine indizielle Bedeutung zu.

Prüfungsschritt 3:
Steht ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung?
Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer, dann kommt möglicherweise ein auf bis zu 1.250 € begrenzter Abzug der Raumkosten in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein „anderer Arbeitsplatz“ ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist und den der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Die allgemeinen Umstände, z.B. Lärmbelästigung, Publikumsverkehr, Großraumbüro sind unbeachtlich, solange der Arbeitsplatz für die Erledigung der Arbeiten genutzt werden kann und der Steuerpflichtige somit auf das häusliche Arbeitszimmer nicht zwingend angewiesen ist. Steht ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug nicht möglich.

Hinweis:
Übt ein Steuerpflichtiger mehrere betriebliche und/oder berufliche Tätigkeiten nebeneinander aus, ist für jede einzelne Tätigkeit zu prüfen, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ggf. kommt eine nur anteilige Berücksichtigung der Aufwendungen in Betracht, soweit sie auf Tätigkeiten entfallen,

für die kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Telearbeitsplatz/Home-Office
In welcher Höhe ein Arbeitnehmer die Kosten für einen Telearbeitsplatz (Home-Office) als Werbungskosten abziehen kann, richtet sich nach dem zeitlichen Nutzungsumfang des Arbeitsplatzes:

a. Ausschließlich Home-Office (Fünf Tage)
Wird der Steuerpflichtige ausschließlich am Heimarbeitsplatz (im Home-Office) tätig und steht ihm im Büro des Arbeitgebers auch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, befindet sich hier der Mittelpunkt der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit. Die Aufwendungen sind im vollen Umfang zu berücksichtigen.

b. Drei Tage Home-Office
Sind die im Home-Office und im Betrieb erledigten Arbeiten des Arbeitnehmers qualitativ gleichwertig, ist die zeitliche Komponente ausschlaggebend. Verbringt der Steuerpflichtige die überwiegende Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer, befindet sich dort der Mittelpunkt der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit, so dass die Aufwendungen im vollen Umfang abzugsfähig sind.

c. Zwei Tage Home-Office
Sind die im Home-Office und im Betrieb erledigten Arbeiten des Arbeitnehmers qualitativ gleichwertig, verbringt der Arbeitnehmer in seinem Home-Office aber weniger Zeit als in seinem Betrieb, liegt sein Tätigkeitsmittelpunkt an seinem betrieblichen Arbeitsplatz - mit der Folge, dass kein unbeschränkter Raumkostenabzug für das Home-Office möglich ist.

Ist es dem Steuerpflichtigen aber untersagt, an den Home-Office-Tagen im Büro des Arbeitgebers tätig zu werden, steht dem Steuerpflichtigen der andere Arbeitsplatz nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung und die Aufwendungen können mit bis zu 1.250 € berücksichtigt werden.

Höchstbetrag von 1.250 €
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind auf 1.250 € begrenzt abzugsfähig, wenn für die betriebliche und/oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Hinweis:
Es handelt sich hierbei um einen Höchstbetrag und nicht um einen Freibetrag.

Die Aufwendungen sind vom Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen, ein pauschaler Ansatz von 1.250 € kommt nicht in Betracht.

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung wurde der Höchstbetrag objektbezogen und nicht pro Nutzer gewährt. Der BFH hat aber mit zwei Urteilen vom 15. Dezember 2016 entschieden, dass der Höchstbetrag personenbezogen zu gewähren ist. Die Urteile sind jedoch noch nicht im Bundessteuerblatt II veröffentlicht worden.

Hinweis:
Sollte das Finanzamt an der objektbezogenen Begrenzung des Freibetrages festhalten, ist der Einkommensteuerbescheid in jedem Fall per Einspruch anzugreifen.

Abzugsfähige Aufwendungen
Sofern ein beschränkter oder unbeschränkter Abzug von Raumkosten möglich ist, müssen zunächst die gesamten Raumkosten der Privatwohnung bzw. des Privathauses ermittelt werden. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung sind die Gesamtaufwendungen des Gebäudes/der Wohnung zu ermitteln und anteilig für das häusliche Arbeitszimmer zu berücksichtigen.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers
Die OFD weist ausdrücklich darauf hin, dass Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers steuerpflichtiger Arbeitslohn des Arbeitnehmers sind (keine steuerfreie Kostenerstattung). Gleiches gilt für pauschale Bürokostenzuschüsse oder bei Übernahme der Kosten für die Büroeinrichtung.

Hinweis:
Überlässt der Arbeitgeber betriebliche Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte (PC, Laptop oder Tablet, Telefon oder Smartphone) sowie

deren Zubehör, um diese beispielsweise im Home-Office zu nutzen, so ist die Überlassung grundsätzlich steuerfrei, auch wenn dem Arbeitnehmer die private Nutzung dieser Geräte erlaubt ist.

Quelle: OFD-Niedersachsen, Verfügung vom 27. März 2017, S 2354 - 118 - St 215, NWB Dok-ID: HAAAG-41833

Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen

Nun ist es auf den Weg gebracht. Der Bundesrat hat am 7. Juli 2017 dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die betriebliche Altersvorsorge, auch in kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbreiten. Im Kern zielen die neuen Regelungen darauf ab, die betriebliche Altersvorsorge bei Beschäftigten mit geringem Einkommen zu fördern und so die Versorgungslücke der Beschäftigten im Alter zu schließen. Von dem Gesetz sind somit alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer betroffen. Für tarifvertraglich organisierte Arbeitgeber wird zudem das sogenannte Sozialpartnermodell eingeführt. Auch bei der Riesterförderung gibt es Änderungen.

Hiermit möchten wir Ihnen einen Überblick über die geplanten Neuerungen geben.

Sozialpartnermodell
Mit dem Sozialpartnermodell wird es tarifvertraglich organsierten Arbeitgebern zukünftig möglich sein, reine Beitragszusagen zu erteilen. Der Arbeitgeber garantiert hierbei, nur noch Beiträge an eine Versorgungseinrichtung zu leisten und haftet nicht mehr für die Höhe der Versorgungszusage. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können das für ihre Branche geltende Sozialpartnermodell anwenden und so von der Haftungsbefreiung profitieren, müssen dann jedoch auch den entsprechenden Tarifvertrag anwenden.

Neue steuerfreie Höchstbeiträge
Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung konnten bisher in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei geleistet werden. Bei Versorgungszusagen, die ab 2005 erteilt wurden, erhöhte sich der Betrag um 1.800 €, sofern nicht für den Arbeitnehmer aufgrund einer Altzusage Beiträge pauschal versteuert wurden. Zukünftig beträgt der Höchstbetrag 8 % der Beitragsbemessungsgrenze. Pauschalversteuerte Beiträge werden vom Höchstbetrag abgezogen.

Zusatzleistung bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis
Zukünftig kann der Arbeitgeber bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis pro Dienstjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, höchstens für zehn Jahre, in die betriebliche Altersvorsorge einzahlen.

Steuerfreie Nachzahlungen
Ruht das Arbeitsverhältnis in der Elternzeit, aufgrund längerer Krankheit oder eines längeren unbezahlten Urlaubes, können, soweit aufgrund dessen Beitragszahlungen unterblieben sind, diese in Höhe von maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze pro Dienstjahr, begrenzt auf zehn Jahre, steuerfrei nachgeholt werden.

Förderung von Geringverdienern
Arbeitnehmer mit einem geringen Einkommen von maximal 2.200 € brutto/Monat werden durch das Gesetz zusätzlich gefördert. Arbeitgeber, die ihren geringverdienenden Arbeitnehmern eine (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage mit einem Jahresbetrag von mindestens 240 € geben, können 30 % der Beiträge, höchstens 144 € im Jahr, von ihrer Lohnsteuerzahllast absetzen. Somit sind Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge bis zu einem Jahresbetrag von 480 € gefördert.

Weitergabe von eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen
Eine Belastung für Arbeitgeber stellt die verpflichtende Weitergabe von eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen an die Arbeitnehmer dar. Wurde in der Vergangenheit mit einem Arbeitnehmer eine steuer- und sozialversicherungsfreie Gehaltsumwandlung vereinbart, profitierte auch der Arbeitgeber von der Sozialversicherungsfreiheit, da er so Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung einspar-

te, ohne selbst Beiträge in die betriebliche Altersvorsorge zu zahlen. Zukünftig soll diese Ersparnis der Vorsorge der Arbeitnehmer zugute kommen.

Dafür wird bei einer Entgeltumwandlung der Arbeitgeber verpflichtet, die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form (15 %) an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2019 für neue und ab dem 1. Januar 2022 auch für bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Bei Anwendung des Sozialpartnermodelles gilt die Zuschussverpflichtung bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Hinweis:
Für Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern in der Vergangenheit verstärkt betriebliche Altersvorsorge in Form von Entgeltumwandlungen angeboten haben, stellt diese Neuregelung einen nicht unerheblichen Kostenfaktor dar. Mit Blick auf das Jahr 2022 müssen sie die zusätzlichen Aufwendungen in ihrer Lohnkostenkalkulation berücksichtigen.

Verbesserung der Riesterförderung
Auch die Riesterförderung wird aus Arbeitnehmersicht durch das neue Gesetz attraktiver. Zum einen wird die Grundzulage von derzeit 154 € auf 175 € erhöht, zum anderen wird die Doppelbelastung der Riestervorsorge mit Sozialversicherungsbeiträgen beseitigt. Diese resultierte daraus, dass Riesterbeiträge aus dem Nettolohn entrichtet werden, also aus Arbeitseinkommen, für welches Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Gleichzeitig mussten auch in der Leistungsphase aus den Renteneinkünften Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Zukünftig entfällt die Beitragspflicht in der Leistungsphase und auf die bezogene Rente müssen keine Beiträge mehr an die Krankenkasse entrichtet werden. Dies gilt auch für bereits bestehende Verträge.

Anrechnungsfreibetrag bei Grundsicherung
Renten aus einer freiwilligen Zusatzversorgung werden zukünftig bis zu einer Höhe von 202 € nicht auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet. So soll sich eine betriebliche Altersvorsorge auch bei Geringverdienern lohnen, deren gesetzliche Rente im Alter voraussichtlich nicht ausreichen wird, um ihr Existenzminimum zu bestreiten.

Quelle: Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 7. Juli 2017, BR-Drs. Nr. 447/17, www.bundesrat.de

Zinsschenkung bei unverzinslicher Darlehensgewährung

Eine Steuerpflichtige bewohnte seit Jahren ihr Wohnhaus gemeinsam mit ihrem Lebenspartner. Letzterer hatte sich an der Finanzierung erforderlich gewordener Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des Wohnhauses beteiligt, indem er der Steuerpflichtigen ein zinsloses Darlehen gewährt hatte. Das Darlehen war zunächst i.H.v. 150.000 € zur Auszahlung gelangt. Der hierüber zwischen der Steuerpflichtigen und ihrem Lebenspartner abgeschlossene schriftliche Darlehensvertrag sah eine ratenweise Rückzahlung des Kredits ab 2020 in sechs gleichen Jahresraten vor. In 2010 erhielt die Steuerpflichtige von ihrem Lebenspartner darlehensweise einen weiteren Betrag i.H.v. 20.000 €. Das Finanzamt folgte der Fahndungsprüferin, die aufgrund der fehlenden Verzinsung der Kredite von zwei freigiebigen Zuwendungen der unentgeltlichen Kapitalnutzung ausging, und setzte gegen die Steuerpflichtige aufgrund der Darlehensgewährung Schenkungsteuer von rund 18.000 € fest.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück. Als eine der Schenkungsteuer unterliegende Schenkung unter Lebenden gelte jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert werde. In der zinslosen Gewährung eines Darlehens liege nach ständiger Rechtsprechung des BFH eine freigebige Zuwendung in diesem Sinne. Dies gelte zumindest dann, wenn das Darlehen nicht nur zinslos gewährt werde, sondern vom Darlehensempfänger auch keine anderweitige Gegenleistung für die Kapitalüberlassung zu entrichten sei. Gegenstand der Zuwendung sei in diesem

Falle die Gewährung des Rechts, das als Darlehen überlassene Kapital zu nutzen. Im Falle der Nutzungsüberlassung eines Kapitalbetrages bestimme sich der schenkungsteuerrechtliche Wert durch den Kapitalwert dieser Nutzung. Der Jahreswert der Nutzung einer Geldsumme sei mit einem Anteil von 5,5 % von dem Geldbetrag anzunehmen, soweit kein anderer Wert feststehe. Vergleichsmaßstab für die Feststellung eines anderen Wertes sei der marktübliche Zinssatz, der bei Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens zu vergleichbaren Bedingungen zu entrichten gewesen wäre.

Im vorliegenden Fall war die Gewährung des Kredites ausweislich des schriftlichen Darlehensvertrages ausdrücklich zinslos erfolgt. Zwar könne die Einräumung eines Nutzungsrechtes an Gegenständen durchaus eine Gegenleistung darstellen. Dies gelte jedoch nicht für die Nutzungsüberlassung an den Wohnräumen. Vielmehr sei die Tatsache des gemeinsamen Wohnens der Steuerpflichtigen mit ihrem Lebensgefährten in erster Linie Ausdruck ihres lebenspartnerschaftlichen Verhältnisses zueinander. Grundlage des Zusammenlebens in eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Beziehungen sei regelmäßig die Entscheidung zugunsten dieser Lebensweise, nicht hingegen die Gewährung eines zinslosen Darlehens. Die Kreditgewährung mag durch das lebenspartnerschaftliche Verhältnis und den Umstand des gemeinsamen Wohnens motiviert gewesen sein; die entsprechende Motivation führe jedoch noch nicht zur Entgeltlichkeit.

Hinweis:
Problematisch bei der Gewährung eines unverzinslichen Darlehens ist, dass man nicht etwa von einer jährlichen Zinsschenkung ausgeht, sondern der Jahreswert der Zinsschenkung auf die Laufzeit des Darlehens kapitalisiert wird und im Zeitpunkt der Darlehensgewährung voll als Zuwendung zu erfassen ist. Im Streitfall wurde hier ausgehend von einem Jahreswert der Kapitalnutzung von 1.375 € ein auf die Laufzeit des Darlehens kapitalisierter Wert von rund 85.000 € ermittelt. Da die Steuerpflichtige und ihr Lebenspartner nicht verheiratet waren, stand ihr lediglich ein Freibeitrag von 20.000 € zu und zudem wurde der Steuersatz anhand der ungünstigen Steuerklasse III ermittelt. Der Fall zeigt, dass das „Leihen“ von Geld aus steuerlicher Sicht teuer werden kann. Es sollte daher im Fall einer Kapitalüberlassung stets ein steuerlich anzuerkennender Darlehensvertrag mit einer, wenn auch niedrigen, Verzinsung vereinbart werden. Sprechen Sie uns daher im Vorfeld einer geplanten Kapitalüberlassung an. Wir beraten Sie hier gerne!

Quelle: FG München, Urteil vom 25. Februar 2016, 4 K 1984/14, rechtskräftig, DStRE 2017 S. 861

Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass der Verlust aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auch bei negativer Gewinnprognose steuerlich anzuerkennen sein kann.

In dem Fall hatte ein Steuerpflichtiger ein anteiliges Erbbaurecht erworben, das an den Grundstücken mit dem Recht verbunden war, Teilflächen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu benutzen. Mit gleichem Vertrag erwarb er ferner von einer Personengesellschaft zwei Photovoltaikanlagen zu Alleineigentum. Zur Finanzierung der Anlagen nahm er ein Darlehen auf. Die Gesellschaft plante nach ihrem Verkaufsprospekt einen Solarpark aus unabhängigen Einzelanlagen. Der Prospekt enthielt eine Ertragsprognose. Doch die tatsächliche Leistung der Anlagen wich von dieser Prognose ab. Der Steuerpflichtige erklärte in seiner Einkommensteuererklärung entsprechend Verluste von 9.700 € aus Gewerbebetrieb. Das Finanzamt berücksichtigte diese nicht. Da der zu erwartende Totalgewinn negativ sei, fehle es an einer Gewinnerzielungsabsicht. Damit liege eine steuerlich unbeachtliche private Tätigkeit, ein Liebhabereibetrieb, vor.

Das Finanzgericht gab der Klage jedoch statt und erkannte die Verluste an. Die Gewinnerzielungsabsicht sei zweistufig zu prüfen. Sie bestehe aus einer Ergebnisprognose und der Prüfung der einkommensteuerrechtlichen Relevanz der Tätigkeit. Die Ergebnisprognose sei für einen Prognosezeitraum über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagen von 20 Jahren negativ. Sodann seien die Gründe hierfür zu würdigen.

Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine Gewinnerzielungsabsicht, der durch die negative Totalgewinnprognose erschüttert werde. Die verlustbringende Tätigkeit beruhe jedoch nicht auf persönlichen Gründen. Der Steuerpflichtige habe im Rahmen seiner Möglichkeiten alles unternommen, um die Verluste gering zu halten. Technische Maßnahmen zur Verbesserung des betrieblichen Ergebnisses wurden ergriffen, wie Überprüfung der Verkabelung des Solarparks und der Module und Reinigung der Moduloberflächen. Dadurch seien die Einnahmen gestiegen. Der Steuerpflichtige habe ferner die Ausgaben durch Gespräche mit der Bank reduziert. Im Verkaufsprospekt werde auch nicht mit einer Steuerersparnis durch mögliche Verluste aus dem Betrieb des Solarparks geworben. Nach Überzeugung des Gerichtes zielte das Engagement des Steuerpflichtigen nicht auf das Generieren von steuerlichen Verlusten ab.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Februar 2017, 1 K 841/15, NWB Dok-ID: DAAAG-44889

Finanzierungskosten bei Erwerb eines Miteigentumsanteils

Ein Steuerpflichtiger besaß zusammen mit seinem Vater und seiner Großmutter ein Mehrfamilienhaus. Die dortigen Wohnungen nutzten die Miteigentümer jeweils zu eigenen Wohnzwecken. Die Nutzungs- und Eigentumsanteile betrugen jeweils in etwa ein Drittel der Gesamtwohnfläche. Im Jahr 2006 erwarb der Steuerpflichtige sodann von seinem Vater und seiner Großmutter deren Miteigentumsanteile an der Immobilie für einen Kaufpreis von 130.000 €. Zugleich räumte er seinen Eltern und seiner Großmutter ein entgeltliches Nutzungsrecht an den von ihnen bewohnen Wohnungen ein. In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Steuerpflichtige zusammen mit den Einnahmen aus der Vermietung unter anderem Zinsaufwendungen für ein Darlehen über 155.000 € als Werbungskosten. Er trug vor, aus diesem Darlehen habe er den Immobilienkauf finanziert. Das Finanzamt folgte dem nicht und nahm lediglich einen Abzug von 30 % vor.

Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen seien als Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abzuziehen, wenn sie durch sie veranlasst sind. Das sei im Streitfall nur anteilig der Fall gewesen. Der Steuerpflichtige erwarb mit dem Zukauf im Jahr 2006 nicht nur die ideellen Miteigentumsanteile seines Vaters und seiner Großmutter an den von diesen genutzten Grundstücksflächen. Mit der Übertragung des vollumfänglichen Eigentums an der Immobilie, für das er den darlehensfinanzierten Kaufpreis von 130.000 € aufwendete, gewann er auch das nunmehr alleinige Eigentum an dem bereits selbst genutzten Grundstücksteil. Auch darauf entfiel der Kaufpreis, für den die Finanzierungskosten entstanden. Der Anteil, den der Steuerpflichtige vom darlehensfinanzierten Kaufpreis auf den Hinzuerwerb der Miteigentumsanteile an dem selbst genutzten Grundstücksteil aufwendete, war jedenfalls nicht geringer als 30 %. Der Steuerpflichtige habe selbst vorgetragen, dass sein eigener Nutzungsanteil in etwa einem Drittel der Gesamtnutzungsfläche entsprach.

Hinweis:
Kern der Problematik ist, dass der Steuerpflichtige, sein Vater und seine Großmutter Teileigentum am gesamten Grundstück hatten und nicht jeweils Alleineigentümer der eigenen genutzten Wohnungen waren. Daher hatte der Steuerpflichtige nicht die Wohnungen des Vaters und der Großmutter erworben, sondern auch den Anteil der von ihm genutzten Wohnung, der auch anteilig seinem Vater und der Großmutter gehörte. Zwar kann ein Steuerpflichtiger beim Erwerb eines gemischt genutzten Objektes ein Darlehen voll der Finanzierung des fremdvermieteten Teils zuordnen, dies erfordert jedoch eine Zuordnungshandlung. Ob diese hier durch den zeitnahen Erwerb der Miteigentumsanteile zur Darlehensaufnahme gegeben war, wird der BFH klären müssen, welcher die Revision zugelassen hat.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 21. März 2016, 6 K 189/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 36/16), EFG 2017 S. 389

Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die Beerdigung eines nahen Angehörigen können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt sind. Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt Bayern) hat sich nun zu den Voraussetzungen im Einzelnen geäußert:

Zwangsläufigkeit aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen
Außergewöhnliche Belastungen liegen nur vor, wenn sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Das LfSt geht aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass i.d.R. eine Zwangsläufigkeit aus sittlichen Gründen vorliegt, wenn ein Steuerpflichtiger die Beerdigungskosten eines nahen Angehörigen trägt. Bei anderen Personen hat der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit aus

rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Nach dem BGB sei der Erbe zwar rechtlich verpflichtet, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu tragen. Das LfSt weist aber darauf hin, dass sich allein auf diese Regelung nach der BFH-Rechtsprechung eine Zwangsläufigkeit der Aufwendungen aus rechtlichen Gründen nicht stützen lässt. Schließlich habe der Erbe die Möglichkeit, dieser Verpflichtung durch Ausschlagung der Erbschaft zu entgehen.

Abzugsfähige Aufwendungen
Als außergewöhnliche Belastung können Bestattungskosten abgezogen werden, soweit die Aufwendungen notwendig sind. Nach einem BFH-Urteil ist hier dem Steuerpflichtigen ein größerer Spielraum zu gewähren als in sonstigen Fällen, da die Gestaltung eines Begräbnisses zu den höchstpersönlichen Angelegenheiten des Kostenträgers gehört.

Das LfSt führt dazu aus, dass nur die Kosten der eigentlichen Bestattung, die mit der Beerdigung unmittelbar verbunden sind, als notwendig anzusehen sind. Zu den abzugsfähigen unmittelbaren Beerdigungskosten zählen insbesondere die Aufwendungen für:

- die Trauerfeier und den Trauerredner,
- die Bestatterleistungen und die Überführung sowie der Sarg und der Blumenschmuck,
- öffentliche Gebühren,
- erstmaliges Herrichten des Grabes, einschließlich eines angemessenen Grabmals, etc.

Die nur mittelbar durch die Beerdigung veranlassten Aufwendungen und Folgekosten der Beerdigung sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Zu den nicht begünstigten mittelbaren Kosten einer Beerdigung zählen z.B.:

- Aufwendungen für die Bewirtung von Trauergästen,
- Aufwendungen für die Trauerkleidung,
- Reisekosten für die Teilnahme an einer Bestattung,
- Kosten der Grabpflege/-bepflanzung,
- Aufwendungen für eine aufwändige Grabstätte,
- Anschaffungskosten für ein aufwändiges Grabmal.

Angemessenheit der Aufwendungen
Sind die Bestattungskosten dem Grunde nach zwangsläufig, so kommt ein Abzug als außergewöhnliche Belastung nur so weit in Betracht, als sie einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln kann von einer Angemessenheit allgemein dann ausgegangen werden, wenn die unmittelbaren Beerdigungskosten - soweit sie den Wert des Nachlasses übersteigen - nicht mehr als 7.500 € betragen. Dieser Betrag ist um Versicherungs- und sonstige Drittleistungen zu kürzen. Wird diese Grenze überschritten, ist die Angemessenheit nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen. Dabei richtet sich die Angemessenheit nach der Lebensstellung des Verstorbenen und nicht nach der des Steuerpflichtigen. Beispielhaft führt das LfSt hier die den Betrag von 7.500 € übersteigenden Beerdigungskosten durch eine Überführung ins Ausland an.

Kürzung um Nachlass oder sonstige Ersatzleistungen
Das LfSt weist darauf hin, dass ein steuerlicher Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass die angemessenen Aufwendungen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können oder durch sonstige einem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Tod des Angehörigen zugeflossenen Geldleistungen gedeckt sind.

Hierzu zählen insbesondere Leistungen aus Sterbegeld- oder Lebensversicherungen, die der Steuerpflichtige erhält. Bei Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung sei zu beachten, dass die Versicherungsleistung nicht nur dazu diene, die unmittelbaren – und damit als außergewöhnliche Belastung abzugsfä-

higen – Bestattungskosten zu begleichen, sondern sämtliche Kosten, die bei der Beerdigung anfielen. Damit seien die unmittelbaren Beerdigungskosten nur insoweit um die Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung zu kürzen, als diese anteilig auf die eigentlichen Bestattungskosten entfielen.

Hinweis:
Das LfSt weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Ermittlung der abzugsfähigen Beerdigungskosten auch Vermögenswerte zu berücksichtigen sind, die der Verstorbene dem Steuerpflichtigen vor seinem Tod zugewendet hat. Sind diese im Zeitpunkt des Todesfalls noch werthaltig und nicht aufgezehrt, so kommt ein Abzug der Beerdigungskosten nur in der Höhe in Betracht, wie die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen. Nach der BFH-Rechtsprechung habe nämlich der Steuerpflichtige in diesem Fall durch die Annahme der Vermögensübertragung dazu beigetragen, dass die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden könnten. Dies gelte unabhängig von der Form der Vermögensübertragung (Schenkung, vorweggenommene Erbfolge etc.).

Quelle: LfSt Bayern, Verfügung vom 16. Dezember 2016, S 2284.1.1-21/1 St32, DStR 2017, S. 1034

Keine AfA nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Eine Steuerpflichtige erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung. In den Vorjahren schaffte sie verschiedene Gegenstände für die Einrichtung ihres Arbeitszimmers an, das sie teilweise zur Erbringung ihrer Arbeitsleistungen nutzte. Bei den Einkommensteuerveranlagungen wurden erklärungsgemäß Abschreibungen für die Büromöbel bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen. Das Arbeitsverhältnis der Steuerpflichtigen mit ihrem bisherigen Arbeitgeber endete schließlich. In ihrer Steuererklärung machte sie bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit für dieses Jahr Abschreibungen für die Büromöbel in Höhe des Restbuchwertes geltend. Das Finanzamt ließ diese Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung jedoch nicht zum Abzug zu. Eine solche könne nur bei Diebstahl oder Zerstörung der Möbel gewährt werden.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet ab. Die Voraussetzungen für eine solche Abschreibung seien nicht erfüllt, denn diese setze entweder eine Substanzeinbuße eines Wirtschaftsguts (technische Abnutzung) oder eine Einschränkung seiner Nutzungsmöglichkeit (wirtschaftliche Abnutzung) voraus. Ein wirtschaftlicher Verbrauch sei nur anzunehmen, wenn objektiv die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen (anderweitigen) Nutzung oder Verwertung endgültig entfallen sei. Unerheblich sei, ob es sich um eine Nutzung im Rahmen einer steuerlichen Einkünfteerzielung oder aus privater Veranlassung handele. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer hänge nicht davon ab, ob der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut zur Erzielung von Einkünften nutze.

Das Ende des Arbeitsverhältnisses habe nur dazu geführt, dass die Steuerpflichtige die Möbel nicht mehr zur Einkünfteerzielung verwandte. Dies allein genüge für eine außergewöhnliche Abschreibung jedoch nicht. Denn die Möbel waren weiterhin für die Steuerpflichtige selbst oder einen Dritten (z.B. ihren Ehemann, einen Verwandten oder einen künftigen Bewohner des Hauses) für Bürotätigkeiten oder auch nur zur dekorativen Ausstattung des Zimmers wirtschaftlich sinnvoll nutzbar.

Hinweis:
Das Finanzgericht hielt eine Bemessung der AfA nach einer kürzeren Nutzungsmöglichkeit als fünf Jahre bei Vorhersehbarkeit des vorzeitigen Ausscheidens aus der Firma für sicherlich gerechtfertigt. Eine Nachholung der in der Vergangenheit unterlassenen AfA im Streitjahr scheide dagegen jedoch aus.

Quelle: FG München, Urteil vom 21. Januar 2016, 10 K 965/15, rechtskräftig, DStRE 2017 S. 715

IPSC-Schießen gemeinnützig?

Ein neugegründeter Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck die Förderung des Schießsportes, insbesondere IPSC- (International Practical Shooting Confederation) Schießen und sonstiges Sportschießen nach den Regeln des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS) 1975 e.V. war, beantragte die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Das von den Mitgliedern des Vereins ausgeübte IPSC-Schießen ist eine Schießsportdisziplin, die zu einer Disziplingruppe des BDS gehört. Der Verein war Mitglied im Landesverband Niedersachsen/Bremen des BDS, der seinerseits Mitglied des Bundesverbandes BDS ist. Der BDS ist seit 2004 nach dem Waffengesetz als Schießsportverband anerkannt und seine Sportordnung danach genehmigt. Auch das IPSC-Schießen ist Bestandteil der genehmigten Sportordnung. Der BDS ist als gemeinnützig anerkannt.

Das Finanzamt jedoch lehnte den Antrag des neuen Vereines auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ab und führte aus, beim IPSC-Schießen handele es sich nicht um eine begünstigte, die Allgemeinheit fördernde Sportart und verwies dabei auf den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AO).

Dem folgte das Finanzgericht nicht und gab der Klage statt. Grundlage der Feststellung der Gemeinnützigkeit sei die Satzung des Vereins. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sehe der BFH sämtliche Formen des Sportschießens als Sport i.S. der AO an. Das IPSC-Schießen des Vereins erfülle diese Kriterien, da die Eignung zur körperlichen Ertüchtigung gegeben und auch nicht aus anderen Gründen als allgemeinwohlschädlich einzuordnen sei. Im Rahmen des IPSC-Schießens würden keine kriegsähnlichen Situationen nachgestellt. Insoweit sei eine Vergleichbarkeit mit Paintball nicht gegeben. Anders als beim Paintball würden beim IPSC-Schießen keine Gegenspieler „eliminiert“, es gehe nicht um die Eroberung und/oder Verteidigung von Flaggen oder Landschaftsmarken. Das sportliche Ziel beim IPSC-Schießen liege (nur) darin, den Schießparcours mit möglichst hoher Trefferquote in möglichst kurzer Zeit zu durchlaufen. Die Ziele beim IPSC-Schießen seien in keiner Weise der menschlichen Gestalt ähnlich und auch das Tragen von Tarnkleidung sei - anders als beim Paintball - nach dem Regelwerk ausdrücklich verboten.

Das IPSC-Schießen unterscheide sich daher vom dem als gemeinnützig anerkannten statischen Sportschießen allein in der Weise, dass die Schüsse nicht von einer festen Position, sondern an unterschiedlichen Stellen eines Parcours abgegeben werden müssen. Eine Ähnlichkeit mit einem wettkampfmäßigen Kriegsspiel sei dagegen nicht erkennbar - so das Finanzgericht.

Hinweis:
Sowohl das Niedersächsische Finanzgericht als auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatten zuvor die Gemeinnützigkeit bei Vereinen verneint, deren Vereinszweck das Ausüben von Paintballspielen ist. Im Hinblick auf diese Urteile hat das Finanzgericht im Streitfall die Unterschiede zwischen IPSC-Schießen und Paintball herausgestellt und ist zu der Auffassung gelangt, dass das IPSC-Schießen als gemeinnützig anzuerkennen ist. Da die Entscheidung des Finanzgerichtes von der Auffassung der Finanzverwaltung abweicht und bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung dazu vorliegt, hat das Finanzgericht die Revision zugelassen.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 4. August 2016, 6 K 418/15, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 48/16), EFG 2017 S. 179

Wann sind Jugendreisen ein Zweckbetrieb?

Ein Urteil des FG Köln beschäftigt sich mit der Frage, wann Jugendreisen ein Zweckbetrieb sind (19.01.2017, 13 K 1160/13). Es fasst die Voraussetzung dafür deutlich enger als die Finanzverwaltung.

Der Fall betraf einen Verein, dessen Zweck die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten ist. Der Zweck sollte laut Satzung

insbesondere mit der Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen verwirklicht werden. Der Verein war als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Das Finanzamt war der Meinung, der Verein betreibe faktisch ein Reisebüro und das sei kein Zweckbetrieb. Er unterscheide sich nicht von gewerblichen Anbietern und verstoße damit gegen das Konkurrenzverbot.

Das FG Köln bestätigte diese Auffassung. Es sah weder einen besonderen Zweckbetrieb nach § 66 oder 68 Abgabenordnung (AO) noch einen allgemeinen Zweckbetrieb nach § 65 AO. Nach § 68 Abs. 1b AO sind Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen ausdrücklich als Zweckbetriebe anerkannt. Diese Regelung greift aber nach Auffassung des FG nicht, weil der Verein weder Kinder- oder Jugendheime noch Schullandheime oder Jugendherbergen betrieb. Vielmehr führten die von ihm veranstalteten Jugendreisen ganz überwiegend in fremd geführte Hotels, in Einzelfällen auch in Apartments oder Clubanlagen. Die Sprachreisen, die er anbot, führten andere Veranstalter durch. Eine Förderung der Erziehung sah das Gericht auch nicht. Bei der Durchführung der Reisen fehlte dafür eine entsprechende erzieherische Betreuung.

Keine Wohlfahrtspflegeeinrichtung

Ein Jugendreiseveranstalter kann grundsätzlich eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege sein. Dafür spricht sowohl die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe als auch die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Es fehlte aber der Nachweis, dass die Jugendlichen wirtschaftlich hilfsbedürftig waren. Hier gelten - so das FG - grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei Erwachsenen. Ihre Bezüge dürfen also nicht höher sein als das Vierfache des Sozialhilferegelsatzes (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO). Das aber muss für den Einzelfall nachgewiesen werden und kann auch bei Jugendlichen nicht pauschal unterstellt werden.

Und: Kein allgemeiner Zweckbetrieb

Das FG sah auch die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb nach § 65 AO nicht erfüllt (sog. allgemeiner Zweckbetrieb). Zwar hatte es keine Bedenken, was Zwecknähe und Zwecknotwendigkeit anbelangt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins trat aber entgegen § 65 Nr. 3 AO zu nicht begünstigten Betrieben derselben Art in größerem Umfang in Wettbewerb, als zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar. Die Angebote wirtschaftlicher Anbieter von Jugendreisen deckten sich bezüglich Ferienzielen und Betreuungsleistungen. Es war also ein Wettbewerb zu nicht begünstigten Einrichtungen gegeben, so dass der Zweckbetrieb unvermeidbar zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks nicht zu erkennen ist.

Jugendreisen können aber nach der Rechtsauffassung des FG Köln ein Zweckbetrieb sein, wenn die erzieherischen Zwecke bei den Reisen entsprechendes Gewicht haben. Das ergibt sind insbesondere aus speziellen pädagogischen Angeboten und einem höheren Betreuungsschlüssel als bei vergleichbaren Angeboten nicht gemeinnütziger Veranstalter. Nicht begünstigt ist dagegen regelmäßig die bloße Vermittlung von Reiseangeboten.

Hinweis:
Die Finanzverwaltung sieht bei Jugendreisen bisher regelmäßig einen Zweckbetrieb, weil mit den Reisen auch eine erzieherische Betreuung verbunden ist. Nur bei Teilnahme von Personen über 18 Jahren muss danach im Einzelfall geprüft werden, ob ein Zweckbetrieb angenommen werden kann (Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 23.02.1981, 1981-02-23 S 0171). Wie die Finanzverwaltung mit dem finanzgerichtlichen Urteil umgeht, bleibt abzuwarten. Die mögliche Revision beim Bundesfinanzhof wurde nicht eingelegt.

Verlust der Gemeinnützigkeit wegen vGA

Vor dem Finanzgericht München klagte eine gemeinnützige GmbH gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Ihr satzungsmäßiger Gesellschaftszweck war die Förderung des Gesundheitswesens, insbesondere die Förderung von Forschung und Bildung im Gesundheitswesen sowie die Unterstützung von Krankenhäusern und Kliniken. Die Gesellschafter waren zu insgesamt 98 % auch an einer KG beteiligt. Sie spendeten an die GmbH zusammen jeweils 3 Mio. € zur Anlage in den Vermögensstock. Ihnen wurden Spendenquittungen erteilt. Jeweils kurz vor Erhalt der Mittel hatte die GmbH Darlehensverträge mit der KG abgeschlossen. Darin verpflichtete sie sich, der KG 3 Mio. € als Darlehen für die Dauer von zehn Jahren zu gewähren. Der Darlehenszinssatz sollte jährlich neu anhand des 1-Jahres-Euribors festgelegt werden. Im Streitjahr betrug der hiernach ermittelte Zinssatz insgesamt 1,85 %. Die Zinsabrechnung erfolgte nachschüssig, Sicherheiten wurden nicht vereinbart.

In dieser Vereinbarung sah das Finanzamt eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form einer verbilligten Zinsgewährung. Die GmbH sei in eigenwirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter tätig geworden und habe damit gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen. Als Folge erkannte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit und die Berechtigung zum Ausstellen von Spendenquittungen ab.

Die Klage der GmbH vor dem Finanzgericht München blieb ohne Erfolg. Körperschaften, die nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienten, seien von der Steuer befreit. Nach der AO verfolge eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet sei, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Selbstlosigkeit setze u.a. voraus, dass die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet würden. Gesellschafter dürften keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gewinnanteile seien nicht nur die offen ausgeschütteten Gewinne, sondern auch verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Unter einer vGA sei bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung) zu verstehen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sei. Eine solche Veranlassung sei anzunehmen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwende, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Dies komme auch dann in Betracht, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern an eine ihm nahestehende Person bewirkt werde, in diesem Fall an die von den Gesellschaftern beherrschte KG. Bei der Darlehensgewährung einer Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter bzw. an diesem nahe stehenden Personen bildeten die banküblichen Habenzinsen die Untergrenze und die banküblichen Sollzinsen die Obergrenze des angemessenen Zinssatzes. Die aus dem Euribor abgeleiteten Zinssätze bewegten sich nicht in diesem Rahmen. Bei Erwerb einer zehnjährigen Bundesanleihe hätte die GmbH einen Zinssatz von ca. 2,8 % erhalten, ein Sparbrief mit zehnjähriger Laufzeit hätte ca. 3,3 % Zinsen gebracht, die Hypothekenzinsen bei zehnjähriger Laufzeit hätten sogar ca. 3,6 % betragen.

Hinweis:
Das Urteil des FG München zeigt, dass gerade bei Verträgen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und ihren Gesellschaftern bzw. Mitgliedern diese auf einen Fremdvergleich hin zu prüfen sind. Werden fremdunübliche Vereinbarungen getroffen, durch welche die Gesellschafter bzw. Mitglieder bereichert werden, kann dies zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Quelle: FG München, Urteil vom 25. April 2016, 7 K 1252/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 67/16), EFG 2017, S. 753